

Landeshauptstadt Magdeburg - Die Oberbürgermeisterin -		Datum 24.06.2024
Dezernat I	Amt FB 32	Öffentlichkeitsstatus öffentlich

I N F O R M A T I O N

I0148/24

Beratung	Tag	Behandlung
Die Oberbürgermeisterin	02.07.2024	nicht öffentlich
Ausschuss für Familie und Gleichstellung	13.08.2024	öffentlich
Gesundheits- und Sozialausschuss	14.08.2024	öffentlich
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	22.08.2024	öffentlich
Stadtrat	12.09.2024	öffentlich

Thema: Evaluierung des Konzepts zur Umsetzung des Prostitutionsschutzgesetzes

Mit Beschluss vom 05.12.2019 (Beschluss-Nr. 241-008(VII)19 hat der Stadtrat das von der Verwaltung vorgelegte Konzept zur Umsetzung des Prostitutionsschutzgesetzes bestätigt. Mit diesem Beschluss verbunden war die Verpflichtung zur Vorlage einer Evaluierung.

In 2022 wurde hierzu zunächst ein Zwischenbericht (I0148/22) vorgelegt, da die besondere Situation der Corona-Pandemie auch deutliche Auswirkungen auf das Prostitutionsgewerbe hatte.

Auf diesen Zwischenbericht aufbauend wird nunmehr der Evaluierungsbericht vorgelegt. Die erwähnten Zahlen beziehen sich jeweils auf den Zeitraum von 2020 bis Mai 2024.

Entwicklung des Prostitutionsgewerbes unter Berücksichtigung der behördlichen Aktivitäten.

Die im Konzept festgehaltenen Prognosen und Erwartungen sind überwiegend eingetreten. Insbesondere die Struktur der Prostitutionsausübung in Magdeburg entspricht auch weiterhin den Darstellungen aus 2019. Die Prostitutionsbetriebsstätten verteilen sich über das gesamte Stadtgebiet. Eine Konzentration, welche z.B. die Schaffung eines sog. Sperrbezirks rechtfertigen könnte, gibt es nach wie vor nicht.

Die Betriebsstätten sind typischerweise in wohnungsähnlichen Räumlichkeiten gelegen, häufig in Mehrfamilienhäusern. Bordelle in separaten Häusern sind die Ausnahme.

Mittlerweile konnten 29 Betriebsstätten durch Erteilung von Genehmigungen nach ProstSchG legalisiert werden.

Anhand der behördlichen Ermittlungen einschließlich von Hinweisen oder Informationen ist davon auszugehen, dass die im Konzept angenommen Zahl von 90 – 100 Betriebsstätten durchaus realistisch ist (Näheres siehe unter Arbeitsergebnisse / Ordnungsbehördliche Maßnahmen).

Auch die Struktur der Prostitutionsausübung in den jeweiligen Betriebsstätten entspricht tatsächlich den Prognosen. Üblicherweise sind dort 1 – 3 Prostituierte gleichzeitig tätig.

In diesen Betriebsstätten sind ausschließlich weibliche Prostituierte oder sog. Ladyboys tätig. Männliche Prostituierte gehen ihrer Tätigkeit dort nicht nach. Diese Art der Prostitutionsausübung findet außerhalb fester Betriebsstätten statt und entzieht sich daher weitestgehend der behördlichen Kontrollmöglichkeiten.

In Magdeburg ist auch weiterhin kein sog. Straßenstrich vorhanden. Gleiches gilt für die Prostitutionsausübung in Fahrzeugen.

Ebenfalls sind die im ProstSchG erwähnten Prostitutionsveranstaltungen bisher in Magdeburg nicht geplant oder durchgeführt worden.

Zwischenzeitlich wurden im Arbeitszeitraum insgesamt 239 Anmeldeverfahren einschließlich der erforderlichen Beratungen durchgeführt.

Im Vergleich der Nationalitäten sind von den angemeldeten Prostituierten der Hauptanteil ungarischer, rumänischer und ukrainischer Staatsangehörigkeit.

Männliche Prostituierte sind auch im Hinblick auf das Anmeldeverfahren die absolute Ausnahme. Lediglich zwei Personen haben diesbezüglich im Amt vorgesprochen.

Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang auch die weiterhin geringe Beschwerdelage bezüglich der Prostitutionsausübung seitens der Nachbarschaft oder der Öffentlichkeit.

Behördliche Organisationsstruktur

Die auf Grundlage des Konzepts geschaffene Organisationsstruktur mit einer Arbeitsgruppenleiterin, einem Sachbearbeiter sowie einer Sozialarbeiterin unterstützt durch Mitarbeiter des Außendienstes gewährleistet einen angemessenen Gesetzesvollzug.

Mit der Einrichtung eines besonderen Raums mit Polstermobiliar und freundlicher Farb- und Bildgestaltung für die Beratungsgespräche ist die erforderliche Wohlfühlatmosphäre für die Anmeldegespräche verwirklicht worden. Der Raum wird sehr gut angenommen und genutzt. Die Resonanz der Prostituierten auf diese behördenuntypische Ausstattung ist durchweg positiv.

Arbeitsergebnisse / Ordnungsbehördliche Maßnahmen

Die innendienstliche Tätigkeit besteht überwiegend in der Führung der Erlaubnisverfahren sowie der Anmeldung und Beratung der Prostituierten.

Leider gestalten sich die Erlaubnisverfahren teilweise recht mühsam, da die erforderlichen Unterlagen nur schleppend beigebracht werden. Mehrfache Erinnerungen und Aufforderungen sind die Regel. Teilweise konnten Erlaubnisverfahren erst mit dem Nachdruck einer zwischenzeitlichen Betriebsstättenschließung erfolgreich abgeschlossen werden. Auch der Wechsel des Betreibers bzw. Antragstellers im laufenden Genehmigungsverfahren ist nicht selten und führt zu einer weiteren Verzögerung.

Daneben steht der Anmeldevorgang einschließlich Beratung im Mittelpunkt. Hinzu kommen auch telefonische Nachfragen und Beratungen von Prostituierten und Betreibern, welche beantwortet werden. Schriftliche Anfragen oder Auskunftersuchen sind dagegen die Ausnahme.

Die außerdienstliche Arbeit hat die Ermittlung und Feststellung von illegalen Prostitutionsstätten zum Schwerpunkt.

Dem Gedanken des Konzepts folgend wird dann zunächst mit dem Hinweis auf die Rechtslage und der Aufforderung zur Antragstellung agiert. Auf sofortige ordnungsbehördliche Maßnahmen wird bei Erstfeststellungen verzichtet.

Es wurden insgesamt 70 Betriebsstätten kontrolliert.

Davon konnten mittlerweile 29 Betriebsstätten durch Erteilung von Genehmigungen nach ProstSchG legalisiert werden.

28 Betriebsstätten wurden nach der Kontrolle aufgegeben, da der Betreiber kein Interesse an einer Legalisierung zeigte.

Zu den übrigen 13 Betriebsstätten liegen aktuell keine konkreten Fakten vor, um dort die Prostitutionsausübung zu belegen oder zu verneinen.

Der behördliche Aufwand zur rechtssicheren Feststellung dieser Prostitutionsstätten steigt deutlich.

Diejenigen Betreiber, welche kein Interesse an einer Legalisierung der Betriebsstätte besitzen, richten sich natürlich auch auf behördliche Kontrollen ein. Daher wird es zunehmend schwieriger, den unerlaubten Betrieb nachzuweisen. Manche Betriebsstätten müssen mehrfach aufgesucht und überprüft werden, da die anwesenden Prostituierten bei Befürchtung einer behördlichen Kontrolle die Tür nicht öffnen. Ohne den sicheren Beleg der tatsächlichen Prostitutionsausübung ist wiederum ein zwangsweises Betreten der Räumlichkeit nicht möglich. Bei wiederholter illegaler Prostitutionsausübung und fehlender Bereitschaft zur Legalisierung muss dann auch mit Zwangsmaßnahmen (Bußgeld, Schließungsverfügung, Untersagung) gearbeitet werden

Insgesamt wurden 37 Betriebsstätten zwangsweise geschlossen. Klarstellend muss darauf hingewiesen werden, dass eine Sicherstellung zur Gefahrenabwehr nur als kurzfristige Maßnahme fungiert und keinen längerfristigen Entzug der Verfügungsberechtigung vorsieht. Von den sichergestellten Betriebsstätten konnten 4 nachträglich legalisiert werden, 28 wurden vollständig aufgegeben. Bei 5 Betriebsstätten kann nach der Herausgabe z.Zt. zwar eine Fortsetzung der Prostitution vermutet werden, ohne dass konkrete Belege hierfür zu erbringen sind. Sie sind in der o.g. Anzahl von 13 Betriebsstätten ohne behördlichen Nachweis mit enthalten.

Einige Betriebsstätten wurden mehrfach sichergestellt, da sie nach der zwischenzeitlichen Herausgabe erneut illegal zu Prostitutionszwecken genutzt wurden. Meist sind dann neue Betreiber aktiv.

Im Vergleich dazu erscheint die Anzahl von 6 Bußgeldverfahren gegen Betreiber illegaler Betriebsstätten recht gering. Dies ist jedoch darauf zurückzuführen, dass die betroffenen Betreiber teilweise nach den Feststellungen untertauchen und die Führung eines Bußgeldverfahrens damit ins Leere läuft.

Ein weiteres Problem für die außerdienstlichen Ermittlungen stellt die Zunahme von (Ferien-) Wohnungen über Booking-Portale dar. Hier gehen die Prostituierten dann über 1 – 2 Wochen ihrer Tätigkeit nach. Danach wird die Räumlichkeit wieder anderweitig vermietet. Der Nachweis einer erlaubnispflichtigen Betriebsstätte ist auch hier kaum zu erbringen. Ebenso schwierig ist der Beleg, dass der jeweilige Vermieter von der Nutzung der angemieteten Wohnung Kenntnis hatte, so dass auch hier die Ahndung mittels Bußgeld entfällt.

Letztlich entzieht sich auch der Teil der Prostitutionsausübung, welcher in den Räumen oder Hotelzimmern der Kunden stattfindet, der behördlichen Überwachung.

Ordnungsbehördliche Maßnahmen gegen Prostituierte – soweit sie nicht gleichzeitig Betreiber der Betriebsstätte waren – wurden nicht geführt.

Verwertbare Hinweise auf mögliche Tätigkeit von Zwangsprostituierten konnten im Evaluierungszeitraum nicht gewonnen werden. Hier dürfte der Druck des Rotlicht-Milieus auf die Prostituierten deutlich den Wunsch nach behördlicher Hilfe übersteigen.

Gesundheitliche Beratung

Wie im Konzept vorgesehen, findet die gesundheitliche Beratung losgelöst vom allgemeinen Gesetzesvollzug im Gesundheitsamt statt.

Eine Weitergabe der persönlichen Daten der Prostituierten vom Gesundheitsamt an das Ordnungsamt erfolgt nicht.

Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Institutionen

Eine vergleichsweise enge Zusammenarbeit gibt es mit der Polizei und der Steuerfahndung im Hinblick auf deren Aufgabenerfüllung. Zum Projekt „Magdalena“ wird ebenfalls Kontakt gehalten. Allerdings ist hier einer Vertiefung der Zusammenarbeit aufgrund der unterschiedlichen Zielrichtungen natürlich Grenzen gesetzt.

Zusammenfassung

Mit der Umsetzung des beschlossenen Konzepts hat die Landeshauptstadt Magdeburg eine funktionierende Struktur geschaffen, mit welcher der Vollzug des ProstSchG angemessen gewährleistet werden kann.

Die vorstehend beschriebenen Aufgabenschwerpunkte bleiben bestehen. Auch ist im Hinblick auf die hohe Anzahl noch nicht genehmigter Betriebsstätten eine Verlagerung des außerdienstlichen Schwerpunkts hin zu regelmäßigen Kontrollen der bereits genehmigten Betriebsstätten vorläufig nicht zu erwarten.

Weitere Erläuterungen können in den jeweiligen Ausschusssitzungen gegeben werden.

Krug